IMT Nuremberg Archives

H – 1320

International Court of Justice

Walter W A R L I M O N T
General der Artillerie

Dachau, 1. Juli 1946.

301-a

a.

Eidesstattliche Erklaerung betr. Kommissarbefehl.

I, General der Artillerie Walter Warlimont, being duly sworn, depose and say:

1.) Ausfuehrungen Hitlers vor Beginn des Feldzugs gegen Ruszland.

Im Fruehjahr 1941, wahrscheinlich Ende Maerz, gab Hitler in der Reichskanzlei in Berlin den an dem Feldzug gegen Ruszland beteiligten hoeheren mil. Fuehrern in Gegenwart einer groeszeren Anzahl von Gen. St. Offizieren, zu denen auch ich als Chef der Abt. Landesverteidigung im OKW gehoerte, seine Absichten und Befehle fuer diesen Feldzug bekannt.

Der Krieg gegen Ruszland - so fuehrte er u.a. aus - sei ein Kampf, der nicht nach den allgemeinen mil. Grundsaetzen gefuehrt werden koenne. Es sei vielmehr der Zusammenstosz zweier entgegengesetzter Weltanschauungen, der ruecksichtslose Haerte verlange. Die Offiziere mueszten sich hierzu frei machen von ueberkommenen Anschauungen und Maszstaeben. Wenn er auch nicht erwarten koenne, dasz seine Befehle bei ihnen Verstaendnis faenden, so verlange er doch ihre unbedingte Ausfuehrung und werde keinen Einspruch dagegen dulden.

Die politischen Funktionaere und Kommissare seien die eigentlichen Traeger der bolschewistischen Idee. Die Kommissare koennten nicht als Soldaten angesehen und daher auch nicht als Kriegsgefangene behandelt werden. Beide seien vielmehr sofort nach ihrer Gefangennahme von den anderen Kriegsgefangenen zu trennen und den Einsatzgruppen des SD zu uebergeben, welche - unter dem Befehl Himmlers - die deutschen Truppen nach Ruszland begleiten würden. Wo dies wegen der Kampfverhaeltnisse nicht moeglich sei, mueszten sie von der Truppe erschossen werden.

Ruszland, so fuehrte Hitler weiter zur Begruendung aus, sei der Genfer Konvention nicht beigetreten und werde die deutschen Kriegsgefangenen auch nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages behandeln. Aus dem Nachrichtendienst lagen vielmehr schon Unterlagen dafuer vor, dasz Ruszland z.B. die Angehoerigen der SS und der Polizei nicht als zugehoerig zur bewaffneten Macht anerkenne, das heisze, bei Gefangennahme liquidieren werde.

2.) Masznahmen und Befehle des OKW und des OKH in Verfolg dieses Fuehrerbefehls.

a.) Das OKW hat zu den muendlichen Anordnungen Hitlers bis etwa Mitte Mai, das heiszt etwa 1½ Monate nach der Ansprache keine schriftlichen Ausfuehrungsbestimmungen erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt war mir auch von einer Absicht hierzu nichts bekannt geworden. Dies und gleichzeitig die ablehnende Einstellung gegen diese Anordnungen ergibt sich aus meinem handschriftlichen Vermerk auf dem um den 10. Mai 1941 eingegangenen Schreiben

H1320 - 0003

des OKH an den Chef OKW zu dieser Frage, der etwa lautet:" Musz denn hierzu ueberhaupt noch etwas geschrieben werden?"

b.) Dem Schreiben des OKH an den Chef OKW, das um den 1o.Mai bei der Abt.Landesverteidigung einging, waren 2 Entwuerfe beigefuegt:

A.) Beabsichtigte Anordnungen des Ob.d.Heeres" zur Aufrechterhaltung der Disziplin im Heere",

B.) Richtlininen betr. die Behandlung russischer politischer Funktionaere und Kommissare zur einheitlichen Durchfuehrung des Fuehrerbefehls vom 31.3.1941".

Der Inhalt des Entwurfs zu B.) wurde in eine Vortragsnotiz der Abt.Landesverteidigung vom 12.Mai 1941 in folg.Auszug aufgenommen (Daten und Inhalt auf Grund des Dokuments 884-PS):

" (1) Politische Funktionaere und Kommissare sind zu beseitigen.

(2) Soweit sie durch die Truppe gefangen genommen werden, soll ein Offizier mit Disziplinarstrafgewalt die endgueltige Entscheidung treffen, ob der betr. Gefangene zu beseitigen ist oder nicht. Hierzu genuegt die Feststellung, dasz der Gefangene ein pol. Funktionaer ist.

(3) Pol. Kommissare bei der Truppe sollen nicht als Kriegsgefangene anerkannt und spaetestens in den Uebergangslagern liquidiert werden. Kein Abschub nach hinten.

(4) Fachliche Leiter wirtschaftlicher oder technischer Unternehmungen sollen nur festgenommen werden, wenn sie den deutschen Streikraeften Widerstand leisten.

(5) Die Ausfuehrung mil. Operationen darf durch diese Masznahmen nicht gehindert werden. Planmaeszige Such-und Saeuberungsaktionen sind nicht beabsichtigt.

(6) In den rueckwaertigen Armeegebieten sollen Funktionaere und Kommissare mit Ausnahme der Pol. Leiter bei der Truppe den Einstzkommandos des SD uebergeben werden."

Aus der Bezeichnung als "Entwurf" , dem Inhalt und dem Wortlaut ging hervor, dass das O.K.H. mit diesem Schreiben nur den Zweck verfolgte , die Auffassungen und die Absichten Hitlers genau schriftlich festzulegen.

c.) Die Abteilung Landesverteidigung des O.K.W. hat die pflichtgemaesse Weitergabe des Schreibens des O.K.H. an den Chef des Wehrm.-Fuhr. Stabes benutzt, um im Rahmen der erwaehnten Vortragsnotiz (D (Dokument 884-PS) mit Nachdruck auf ein Memorandum von Rosenberg hinzuweisen, in dem der in Aussicht genommene Reichsminister fuer die Besetzten Ostgebiete wesentlich mildere Bestimmungen fuer die Behandlung der russischen politischen Funktionaere vorsah, als Hitler sie der Wehrmacht befohlen hatte.

****

Auf dieser, in den Augen Hitlers, da von Parteiseite kommend, unverdaechtigen Grundlage aufbauend , gab die Abteilung Landesverteidigung in der Vortragsnotiz der Meinung Ausdruck, dass eine neue Entscheidung notwendig sei.

Die Abteilung knuepfte ausserdem aber eigene Vorschlaege an das Memorandum an, die noch wieder erheblich hinter den Absichten Rosenbergs zurueckblieben. Nur diejenigen politischen Funktionaere, so lauteten die Vorschlaege der Abteilung Landesverteidigung, die sich mit Waffe oder Gewalt gegen die deutsche Truppe wendeten, sollten, dem Voelkerrecht entsprechend , als Freischaerler behandelt werden, alle andern unbelaestigt bleiben.

Hinsichtlich der Behandlung der politischen Kommissare bei der Roten Armee bot das Memorandum Rosenbergs keine Handhabe zu neuen Vorschlaegen.

Bei einer Fuehlungnahme mit dem O.K.H. ueber diese Frage ergab sich auch, dass das O.K.H. ueberzeugt war, mit dem Befehl : " Fuer die Aufrechterhaltung der Disziplin im Heere " (Entwurf A) die Anordnungen Hitlers gegen die Funktionaere und Kommissare ueberhaupt unwirksam zu machen. Es waere bereits und wuerde noch weiterhin dafuer gesorgt, dass die Truppe diese Befehle richtig verstehen , d.h. die Disziplin in aller Schaerfe aufrechterhalten und die entgegenstehenden Befehle Hitlers nicht befolgen werde. Notwendig sei hiezu aber weiterhin, das Eindringen truppenfremder Elemente (S.D.) wenigstens in die Kampfzone und in die Truppe unter allen Umstaenden zu verhindern.

Aus diesen Gruenden, aber auch um den andern Vorschlaegen der Abteilung umso eher zum Erfolg zu verhelfen, wurde die nach den Erlaeuterungen des O.K.H. nunmehr als ungefaehrlich angesehene Bestimmung ueber die Behandlung der Kommissare , entsprechend dem Entwurf des O.K.H. in der Vortragsnotiz der Abteilung Landesverteidigung noch einmal wiederholt.

d.) Der Vermerk des Chefs des Wehrm. Fuehr. Stabes auf der Vortragsnotiz (Dokument 884-PS) :" Muss dem Fuehrer noch einmal vorgelegt werden " laesst erkennen, dass die mit der Vortragsnotiz verfolgte Absicht insoweit erreicht worden ist.

Es kann weiterhin als nahezu sicher gelten, dass auch die Vorschlaege der Abteilung Landesverteidigung , die politischen Funktionaere ueberhaupt unbehelligt zu lassen, zum Erfolg gefuehrt haben. Es sind mir jedenfalls von keiner Seite irgendwelche Angaben bekannt geworden, die dieser Auffassung entgegenstehen.

H1320 – 0004

H1320 - 0005

Dagegen ist es mir nicht mehr erinnerlich, welchen Inhalt ein etwa noch ergangener schriftlicher Befehl Hitlers hinsichtlich der Behandlung der politischen Kommissare bei der Roten Armee gehabt hat. Die muendlichen Anordnungen Hitlers hierzu, bestanden aber zweifellos bei Beginn des Feldzuges noch fort.

3.) Angaben ueber die Ausfuehrung des Fuehrerbefehls:

Als sicher kann ich von mir aus feststellen, dass ich damals nie eine Meldung ueber die Ausfuehrung des Befehls gesehen oder davon gehoert habe, waehrend doch sonst Hitler sich Alles und Jegliches melden liess.

Mit Sicherheit erinnere ich mich weiterhin, dass Hitler seine Anordnungen auf diesem Gebiet, soweit die Wehrmacht in Betracht kam, schon nach kurzer Zeit aufgehoben hat, wahrscheinlich weil er die allgemeine Auflehnung der Truppe dagegen durchschaut hatte.

Dies wird namentlich auch noch dadurch bestaetigt, dass nach den Dokumenten, unter Anderem vom 17.7.41., die Kommissare eben doch entsprechend den Absichten des O.K.H. heimlich und ohne Abzeichen nach rueckwaerts gelangten und nun nach den Befehlen Hitlers erst in den Stammlagern vom S.D. ausgesondert werden sollten. Diese Befehle waren mir bisher unbekannt.

4.) Bemerkungen ueber den weiteren Ablauf:

Ueber den weiteren Ablauf der Anordnungen und Massnahmen zur besonderen Behandlung der Politischen Kommissare der Roten Armee habe ich nach den vorstehend geschilderten Vorgaengen aus dem Sommer 1941 spaeter nur noch einmal etwas gehoert. Dies war im Jahre 1943, als General Zeitzler, damals Chef des Genst. des Heeres, gelegentlich seiner taeglichen Berichterstattung ueber die militaerische Lage bei Hitler wiederholt darauf draengte, dass die besonderen Massnahmen dieser Art eingestellt werden sollten. Der Anlass fuer seine Stellungnahme war sein Plan, moeglichst viele Soldaten der Roten Armee als Ueberlaeufer zu gewinnen. Die besondere Behandlung der Kommissare wirkte nach seiner Ansicht diesem Vorhaben unmittelbar entgegen, da die Kommissare nicht nur selbst nicht daran dachten ueberzulaufen, sondern auch die Rotarmisten zwangen, eher bis zum letzten Mann zu kaempfen als sich zu ergeben.

Ich muss es dahingestellt sein lassen, ob die Annahme des Generals Zeitzler, dass die Kommissare damals noch einer besonderen Behandlung in den rueckwaertigen Gefangenenlagern unterlagen, richtig war. Jedenfalls waren nach seinem Dafuerhal-

H1320 - 0006

****

ten solche Ansichten in der Roten Armee verbreitet. Diese auf geeignete Weise zu zerstreuen, war offensichtlich der Zweck seiner Vorstellungen.

Hitler hat Zeitzler daraufhin auch eine entsprechende Zusage gegeben. Naehere Anordnungen sind mir nicht bekannt geworden.

Walter Warlimont

Subscibed and sworn to before me this I day of July 1946 at Dachau.

Maim N. Khuri
Capt. MC
0-534680

I Jürgen Arnis being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of General Walter Warlimont.

Jürgen Arnis.

Mik 20

H1320 - 0007

301 B

Z e i t z l e r Kurt

Rotenburg/Hann., den 8. Juli 1946

E i l t !

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Hans Laternser
z.Zt. N u e r n b e r g
Fuertherstr. 168 bei Sebald.

INTERNATIONAL TRIBUNAL NÜRNBERG
Capt Sallvin
1/8/46

Sehr geehrter Herr Doktor !

Ihren Brief vom 24.6. habe ich am 4.7.46 erhalten.
Ich danke Ihnen dafür.
Die Frage wegen des Kommissarsbefehls in Ihrem ersten Schreiben hatte ich nur betreffend Entstehung des Befehls aufgefaßt.
Über die Zeit nach Herausgabe des Befehls kann ich -soweit ich mich entsinne- folgendes sagen:

Bei Bekanntgabe des Befehls war ich -ebenso wie mein damaliger Oberbefehlshaber Feldmarschall v. Kleist (wie er ja selbst bezeugen wird)- sehr scharfer Gegner dieses Befehles. Ich habe mit meiner sehr scharfen Einstellung dagegen auch nicht zurückgehalten und dem Chef-Adjutanten Adolf Hitlers, General Schmundt, als er uns besuchte, dies scharf zum Ausdruck gebracht. Diesen Standpunkt habe ich immer vertreten.

Nach meinem Dienstantritt als Chef des Generalstabes des Heeres bin ich in einem Gespräch unter 4 Augen mit Adolf Hitler auf diesen Befehl sehr ernst und deutlich, und ihn ausführlich von allen Seiten beleuchtend, zu sprechen gekommen. Adolf Hitler war damals -wie ich mich entsinne- sehr beeindruckt davon. Das fiel mir auf, weil er ja sonst seine einmal festgelegte Ansicht in solchen Fragen nie änderte und einem, wenn man solche Fragen anrührte, sofort das Wort abschnitt. Deshalb bin ich mehrmals darauf zurückgekommen und glaube eine Änderung seiner Einstellung erreicht zu haben.

Da ich hier keinerlei Unterlagen habe und nur auf mein Gedächtnis angewiesen bin, weiß ich den genauen Zeitpunkt der Unterredungen und den der Aufhebung des Befehls nicht genau, das hätte ich aber gerne zur Überprüfung

1099

H1320 -0008

meines Gedächtnisses und wäre Ihnen deshalb für Übersen=
dung einer Abschrift dieses Befehls Aufhebungs- dankbar.

Ich schicke Ihnen dann die Erklärung mit den genauen Daten sofort zu. Inzwischen können Sie ja dies als vorläufige Unterlage benutzen.

Die Beantwortung Ihres Briefes hat sich etwas verzögert, da es mir in den letzten Tagen gesundheitlich wieder schlechter ging.

Mit vielem Dank und herzlichem Gruß

Ihr ergebener

Für eine sofortige Empfangsbestätigung wäre ich sehr dankbar.

Generaloberst Hoth Dachau, 16.6.46.

Betr. Erschiessung russ. Kommissare.

302

Eidesstattliche Versicherung.

H1320 – 0009

Ich versichere an Eidesstatt:

1.) Zur Person: Ich heisse Hermann Hoth, geb. 12.4.1885. Ich war 1940 Generaloberst u. Befehlshaber der Panzergruppe 3.

2.) Zur Sache: Bei der letzten Besprechung vor dem Ostfeldzug kündigte der Führer seine Absicht an, gefangene Kommissare durch die Truppe ohne Gericht erschiessen zu lassen. Diese Absicht löste bei mir und, wie ich weiß, bei einer großen Zahl von Generalen stärkste Bedenken aus. Ich sah mich zum erstenmal in meinem Vertrauen zum Führer erschüttert. Bei meiner Rückkehr besprach ich die Angelegenheit zunächst nur mit dem stellvertretenden Chef des Gen. St., jetzigen General Wagner. Er fand die Absicht so ungeheuerlich, daß er den Abschied erbitten wollte. Kurze Zeit darauf hörte ich – ich weiß nicht mehr wie –, dass Einspruch gegen die Absicht erhoben sei, und entschied, daß den unterstellten Truppen nichts mitgeteilt werden sollte. Der Befehl hierzu kam dann doch kurz vor Beginn des Angriffs, und zwar meiner Erinnerung nach unmittelbar an die Gen. Kdos u. Divisionen.

Ich habe dann während der Operationen mündlich darauf hingewirkt, dass der Befehl so auszulegen sei, daß erst eine Prüfung stattfinden müsse, die

in der Regel erst in Gefangenenlagern möglich war. Die praktische Bedeutung des Befehls für die Truppe war gering; er ist später in Vergessenheit geraten.

Hermann Foth

Ich bestätige die vorstehende eigenhändige Unterschrift

Clifford R. Hewitt
Capt Cav.

H1320 – 0010

V.FALKENHORST
GENERALOBERST.

NUERNBERG,10.6.1946
JUSTIZPALAST.

303

a)

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG.-

DIE FOLGENDEN ANGABEN VERSICHERE ICH AN EIDESSTATT:

DER SOGENANNTE,,KOMMISSARBEFEHL DES FUEHRERS'' IST, WIE BEREITS VOM CHEF DES GENERALSTABES DER DEUTSCHEN ARMEE IN FINNLAND,GENERAL BUSCHENHAGEN,VOR DEM GERICHT IN NUERNBERG AUSGESAGT HAT,VON DER ARMEE ANGEHALTEN UND NICHT AN DIE BEIDEN IN NORDFINNLAND EINGESETZTEN DEUTSCHEN ARMEEKORPS WEITERGEGEBEN WORDEN.GENERAL BUSCHENHAGEN UND ICH LEHNTEN DEN BEFEHL AB.IM UEBRIGEN HATTE DIE ARMEE,DA SIE ERST 10 TAGE SPAETER ALS DIE DEUTSCHEN HAUPTKRAEFTE ANGETRETEN UND DER RUSSISCHE GEGENER BEREITS AUFMERKSAM GEWORDEN WAR,NUR SEHR WENIGE GEFANGENE,DIE SAEMTLICHST DEN FINNEN UEBERGEBEN WURDEN.

v. Falkenhorst

Signature certified - 13 June 46

Robert D. Stearns
1st Lt FA
Ch Prisn Officer

H1320 - 0011

304

Heinz W. G u d e r i a n

Generaloberst

- - - - - - - - - - - - -

Nuernberg, den 28. Juni 1946

a.

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

BETREFFEND: "Kommissarbefehl"

Ich, Generaloberst Heinz W. G u d e r i a n ,

being duly sworn, depose and say:

"Ich war waehrend des Krieges Kommandierender General, spaeter Oberbefehlshaber einer Panzer-Armee, dann General-Inspekteur der Panzertruppen und Chef des Generalstabes des Heeres.

Der sogenannte "Kommissarbefehl" erging in meinem Frontabschnitt meines Erinnerns nur an die Heeresgruppe. Ich kann mich nicht erinnern, ihn als Oberbefehlshaber der 2. Panzer-Armee ueberhaupt erhalten zu haben. Keinesfalls habe ich ihn weitergeleitet. Mir ist kein Fall des Erschiessens von Kommissaren bekannt geworden."

Heinz W. Guderian
(Heinz W. G u d e r i a n)
Generaloberst

Subscribed and sworn to before me this 28. day of June 1946

Samuel N Binder
Capt. Inf. 0-358239

I, Emma D. Schmalenbach, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

Emma D. Schmalenbach

H1320 - 0012

Dr. Latemser

H1320 - 0013

305

MAXIMILIAN FRH. VON WEICHS
GENERALFELDMARSCHALL

NUERNBERG, 6. JULI 1946

BETRIFFT: KOMMISSARBEFEHL.

ICH, MAXIMILIAN FRH. VON WEICHS, GEB. 12. 11. 1881 IN DESSAU, VERSICHERE AN EIDESSTATT:

ICH WAR IM ZEITABSCHNITT 21.6.41 BIS 15.7.42 OBERBEFEHLSHABER DER 2. ARMEE, EINGESETZT IN RUSSLAND. MEINE ANGABEN BEZIEHEN SICH AUF DIESEN ZEITABSCHNITT.

MEIN OBERKOMMANDO WURDE ERST EINIGE ZEIT - 10-14 TAGE NACH BEGINN DER OPERATIONEN - EINGESETZT UND UEBERNAHM EINEN BEREITS KAEMPFENDEN FRONTTEIL DER HEERESGRUPPE MITTE. ZU DIESEM ZEITPUNKT WAR DER KOMMISSARBEFEHL SCHON ERLASSEN UND AN DIE UNTERSTELLTEN STELLEN AUSGEGEBEN. ALS ICH VON IHM KENNTNIS ERHIELT, WAR ICH DER AUFFASSUNG, DASS DIESER BEFEHL VOELKERRECHTLICH ANFECHTBAR SEI, DASS ER GEGEN SOLDATISCHE UND MENSCHLICHE GEFUEHLE VERSTOSSE, FERNER DASS ER AUS MILITAERISCHEN GRUENDEN SCHAEDLICH SEI /REPRESSALIEN /. AUF MEINE ERKUNDIGUNGEN UEBER SEINE HANDHABUNG ERFUHR ICH, DASS EINIGE DER EINGESETZTEN KORPS ANGEORDNET HATTEN, DASS GEFANGENE KOMMISSARE VON DER TRUPPE NICHT ZU ERSCHIESSEN, SONDERN ~~VON~~ DEN GEN.-KDOS. ZUNAECHST ZWECKS VERNEHMUNG VORZUFUEHREN SEIEN. SIE WURDEN DANN VON DEN GEN.-KOMMANDOS IHRES KOMMISSAR=CHARAKTERS ENTKLEIDET / BESEITIGUNG VON ABZEICHEN UND PAPIEREN / UND DER NORMALEN GEFANGENENBEHANDLUNG ZUGEFUEHRT. BESTIMMT KANN ICH MICH DIESER MASSNAHME BEIM GEN.-KDO. XIII. A.K. / GENERAL D. INF. FELBER / ERINNERN. ICH UEBERNAHM DANN DIESE ANORDNUNG FUER DAS ARMEEOBERKOMMANDO UND LIESS DIE KOMMISSARE MIT DEM GLEICHEN ZWECK DIESEM ZUFUEHREN.

W

H1320 - 0014

DA ABER NUR SELTEN KOMMISSARE EINGEBRACHT WURDEN, ERFUHR ICH AUF ANFRAGE, DASS AUCH DEN RUSSEN DIESR BEFEHL BEKANNT GEWORDEN SEI UND DIE KOMMISSARE ES VERSTANDEN, SICH RECHTZEITIG UNTER BESEITIGUNG IHRER ABZEICHEN ALS EINFACHE SOLDATEN ZU TARNEN. TATSAECHLICH SIND MIR ERSCHIESSUNGEN VON KOMMISSAREN NIE BEKANNT GEWORDEN.

NACH EINIGER ZEIT SUCHTE ICH DIE AUFHEBUNG DES BEFEHLS ZU ERWIRKEN. ICH TAT DIES DERART, DASS ICH BERICHTETE, DER BEFEHL HABE SICH NICHT BEWAEHRT. DENN ER WURDE, DA ER DEN RUSSEN BEKANNT WAR, ZUM ANLASS, DASS DER WIDERSTANDSWILLE DES RUSSEN IN UNGEAHNTER WEISE GESTAERKT WURDE. ERFOLG HATTE DIESER ANTRAG ZUNAECHST NICHT. DIE ANGEGEBENE AUFFASSUNG WURDE MEINERSEITS GELEGENTLICH VON LAGENBERICHTEN VON ZEIT ZU ZEIT WIEDERHOLT.

Fr. v. Weichs

SUBSCRIBED TO AND SWORN BEFORE ME THIS DAY 8 July 46

Robert B. Stannes
1st Lt 0-284783.

I, PAUL SCHMIDT, DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES, TESTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt

Read in 6 record 306

Generaloberst Strauß
No.11 P.O.W.Camp
Island Farm Camp

Bridgend, Glam., 25.6.1946
Great Britain

3. "E i d e s s t a t t l i c h e E r k l ä r u n g."

betr.: Kommissarbefehl.

Ich habe den Kommissarbefehl Hitlers als Soldat innerlich abgelehnt aus moralischem Empfinden u. im Hinblick auf Vergeltungsmassnahmen an unseren in Feindeshand fallenden Soldaten. Aus dieser Ablehnung ist meine mündliche Weisung ergangen. Eine schriftliche Aufhebung des "Führerbefehls" ist von mir nicht erlassen. Ich hielt diese damals als Armeeführer für nicht vereinbar mit meiner soldatischen Pflicht.

In der Praxis hat meine mündliche Weisung den Kommandeuren die Handhabe geboten, den Kommissarbefehl stillschweigend ausser acht zu lassen. Kommissare sollten wie andere Kriegsgefangene Soldaten zu den Sammelstellen zurückgeführt werden.

a) Anliegend eidesstattliche Erklärung des derzeitigen Chefs des Generalstabes des mir unterstellten XX.A.K.'s (Kommandierender General: General Materna) beigefügt.

b) Anliegend eidesstattliche Erklärung des derzeitigen Chefs des Generalstabes der 9.Armee. (Oberbefehlshaber: Generaloberst Strauß.) beigefügt.

Strauß.
Generaloberst

Die Eigenhaendigkeit der nebenstehenden Unterschrift des Generaloberst STRAUSS

Beglaubigt:
Voss. (VOSS) 25/6
LAGEROFFIZIER.

The validity of the above signature is certified by:
[illegible]
Capt

certified correct.
D.B. Topham
Major
COMMANDANT

No. 11 PRISONER OF WAR CAMP
26.6.46

H1320 - 0015

18

admitted 307

Georg L i n d e m a n n

Generaloberst

- - - - - - - - - - -

Neu-Ulm, den 21. Juni 1946

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

BETREFFEND: "Kommisarbefehl"

Generaloberst Georg L i n d e m a n n , von 1942 bis Maerz 1944 Oberbefehlshaber der 18. Armee, Juni 41 bis Jan. 42 Kdr. General des L. Armee-Korps,

being duly sworn, depose and say:

Ich habe den Befehl, die politischen Kommissare zu erschiessen, fuer voellig abwegig gehalten, da die Kommissare dadurch zum aeussersten Widerstand angespornt wurden, denn: fielen sie in Gefangenschaft, so wurden sie erschossen, siegten die Deutschen, so mussten sie gleichfalls eine Erschiessung befuerchten, also konnten sie nur mit Erhaltung ihres Lebens rechnen, wenn die Russen siegten. Es war daher selbstverstaendlich, dass sie alles, was in ihrer Macht stand, taten, um diesen Sieg herbeizufuehren.

x) überhaupt

Das Generalkommando L. Armeekorps und die unterstellten Divisionen waren bei Beginn des Krieges noch im Antransport. Das Generalkommando unterstand als Heeresgruppen- oder O.K.H.-Reserve unmittelbar der Heeresgruppe Nord. Diese hat den Befehl weder an das Generalkommando noch an die ihm unterstellten Divisionen ausgegeben (Beweis: Zeugnis des Generalfeldmarschall Ritter von Leeb).

Infolgedessen kamen weder Gegenvorstellungen meinerseits in Frage , noch konnte der Befehl von den unterstellten Truppen ausgefuehrt werden, da sie ihn ja nicht erhalten hatten.

Ich selbst habe von diesem Befehl nur geruechtweise gehoert und auf diese Geruechte hin selbstverstaendlich nichts veranlasst.

Georg Lindemann

(Georg Lindemann, Generaloberst)

Subscribed and sworn to before me this 21st day of June 1946 at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell Jr.

(Joseph J. ANCELL JR.
2nd Lt. Inf.)
Commanding Officer
serial-no. 01 332 909

H1320 – 0016

Georg v o n K ü c h l e r
Generalfeldmarschall

Neu-Ulm, den 5. Juli 1946

a.

308

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

BETREFFEND: "Kommissarbefehl"

Generalfeldmarschall v o n K ü c h l e r , Oberbefehlshaber der 18. Armee v. 5.11.39-17.1.42

being duly sworn, depose and say:

"Diesen Befehl habe ich nie in Händen gehabt. Ob er überhaupt an meine Dienststelle gelangt ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Ob und in welcher Form er Truppenkommandeuren bekannt geworden ist, vermag ich nicht anzugeben. Jch kann mich nur erinnern, dass ich anlässlich von Truppenbesuchen gerüchtweise von der Existenz eines Befehls über Massnahmen zur gesonderten Behandlung politischer Kommissare gehört und sofort dagegen Stellung genommen habe. Es wäre für mich nie in Frage gekommen, Gefangene etwa nur deshalb erschiessen zu lassen, weil sie politische Kommissare sind. Ein derartiges Vorgehen hielt ich für Blödsinn und zwar aus verschiedenen Gründen. Es widersprach nicht nur soldatischer Auffassung, sondern auch dem unmittelbaren Interesse der Truppe und des Kampfauftrages. Denn die Truppe musste vorwärts. Erschiessungen von Kommissaren aber hätten den Kampf nur zäher gemacht und unser Ziel wesentlich erschwert.

Jch bin auch überzeugt, dass, wenn Truppenkommandeure meine Ansicht erfragten, sie nur eine Bestätigung für ihre in gleicher Linie liegenden Anschauungen haben wollten.

Jch habe nie gehört, dass in der Praxis russische Kommissare nach der Gefangennahme erschossen worden sind; dagegen habe ich ungezählte Vernehmungsprotokolle von russischen Kommissaren gelesen, die in Gefangenenlagern der Armee untergebracht waren. Jn den Gefangenenlagern haben keine Erschiessungen stattgefunden.

Meinen damaligen Oberbefehlshaber, Feldmarschall v o n L e e b, habe ich mehrmals auf dem Gefechtsfeld getroffen; wir haben nie über einen Befehl über besondere Massnahmen gegen politische Kommissare gesprochen.

Georg von Küchler

.....
(Georg v o n K ü c h l e r)
Generalfeldmarschall

Subscribed and sworn to before me this 5.. day of July 1946
at Neu-Ulm, Germany

Joseph J. Angell Jr.
.....
(Joseph J. A N G E L L JR.
2nd Lt. Jnf.
Commanding Officer

01332908

7

Otto von Knobelsdorff
General der Panzertruppe

Zuffenhausen, 16.6.46
Sehr wichtig!

Eidesstattliche Erklärung

19 Nr. 4 G.K. 309

Betr. Kommissarbefehl.

Der Bericht bezieht sich auf die Zeit vom 21.6.41 bis 2.9.44. In dieser Zeit führte ich:
19. Panzer Division bis 5.1.42.,
X. G.K., III. A.K. und Korpsgruppe v. Knobelsdorff vom 1.5.42 bis etwa 10.10.42.,
XXIV. Panzer Korps vom 15.10. bis 1.12.42.,
XXXXVIII. Panzer Korps vom 5.12.42 bis etwa 5.10.43.
XXXX. Panzer Korps vom 1.3.44 bis etwa 2.9.44.
dazwischen im Juni 44 etwa 4 Wochen das LVII. Panzer Korps.

Der Befehl, daß gefangen genommene politische Kommissare zu erschießen waren, war mir bekannt.

Da gegen diesen ausdrücklichen Führerbefehl keine dienstlichen Gegenvorstellungen zu erheben möglich war, hatte ich mich, um Ausweichmöglichkeiten zu finden, mit meinem vorgesetzten Kommandierenden General, General der Panzertruppe Kuntzen (LVII. Panzer Korps) darüber ausgesprochen. Das war Ende Juni 1941.

Die Angelegenheit wurde folgendermaßen geregelt:

H1320 – 0018

H1320 – 0019

Der Befehl, der ja weiter gegeben werden mußte, war nicht zu verhindern war, da er meines Wissens auch auf anderem als dem rein dienstlichem Wege bekannt gegeben wurde (Presse, Radio, also Propaganda), wurde, da ich ihn als ausdrücklichen Führerbefehl schriftlich nicht aufheben konnte, von mir in mündlichen Besprechungen mit den Kommandeuren dahin gehend erläutert, daß ich, der Truppe befahl, alle derartigen Leute der Division abzuliefern, damit sie dort über die Lage verhört werden könnten. Ich verbot aus diesem Grunde ausdrücklich jede Erschießung von Kommissaren oder überhaupt irgendwelcher anderer Personen. Vom Divisionsstab wurden die Kommissare mit den übrigen Gefangenen zur Gefangenensammelstelle des nächst höheren Verbandes abgeschoben.

In ähnlicher Weise habe ich auch später als Kommandierender General gehandelt. Als Armee-Oberbefehlshaber war ich nicht mehr im Osten.

Ich halte den Befehl über die Erschießung der Kommissare für grundsätzlich falsch. Auch hat er uns viel Blut gekostet, da er bei den Kommissaren bekannt wurde, und sie sich bis zum letzten verteidigten und auf die russische Truppe entsprechend einwirkten.

Außerdem konnte seine Auswirkung für die Erhaltung der Disziplin und Manneszucht gefährlich werden, da er die Leute zu unangebrachter Selbstjustiz verleiten konnte.

H1320 – 0020

In ähnlicher Weise ist an sehr vielen Kommandostellen verfahren, wie ich Gelegenheit hatte, mich auf meinen vielen Befehlsstellen an der Ostfront zu überzeugen.

Ich nenne aus meiner Erinnerung folgende höheren Kommandostellen, bei denen meines Wissens nach entsprechend verfahren wurde:

1941. 19. Pz. Division, Kommandeur Generalleutnant v. Knobelsdorff.
20. Pz. Division, Kommandeur Generalleutnant Stumpf.
18. Pz. Grenadier Division, Kommandeur Generalleutnant Herrlein.
LIII. Pz. Korps, Kdr. General, General der Pz. Truppe Kuntzen, später General der Pz. Truppe Kirchner.
II. A.K. Kdr. General, General d. Infanterie Graf Brockdorff-Ahlefeld, † 1943.

1942. II. A.K. Siehe vorstehend.
X. A.K. Kdr. General, General der Artillerie Hansen.
18. Pz. Grenadier Division, Kommandeur Generalmajor v. Erdmannsdorff
5. Jäger Division Kommandeur ?
8. Jäger Division Kommandeur Generalleutnant Höhne
126. Infanterie Division, Kommandeur Generalleutnant Laux, 1944 als O.B. im Osten gefallen.

H1320 – 0021

32. Inf. Division, Kommandeur Generalleutnant Wegener, 1944 als Kdr. General im Osten gefallen.

12. Inf. Division, Kommandeur Generalleutnant v. Wickede, 1944 als Kdr. General im Osten gefallen.

1943 11. Pz. Division, Kommandeur Generalleutnant Balck, später Generaloberst v. Wietersheim. Dies bestätigte mir im April 1946 Generalleutnant Bahlsen, damals Regimentskommandeur in der Division, jetzt im Lager Allendorf, der hier in Lüffenhausen war.

Division Generalleutnant Bährner, 1944 als Kdr. General im Osten gefallen.

19. Panzer Division, Kommandeur Generalleutnant Schmidt, August 1943 im Osten gefallen, dann Generalleutnant Källner, 1945 im Osten gefallen.

Pz. Grenadier Division Gross-Deutschland, Kommandeur Generalleutnant Hoernlein, dann Generaloberst v. Manteuffel.

1944 Pz. Grenadier Division Gross-Deutschland, Kommandeur Generalleutnant v. Manteuffel.

10. Pz. Grenadier Division, Kommandeur Generalleutnant Schmidt.

14. Pz. Division Kommandeur Generalleutnant Unrein.

4. Pz. Division Kommandeur ?.

5. Pz. Division Kommandeur ?.

24. Pz. Division Kommandeur ?.

LVII Pz Korps General d. Pz. Truppe Kirchner

H1320 – 0022

Ausserdem noch eine Anzahl weiterer General-Kommandos und Infanterie-Divisionen, deren Nummern ich nicht mehr weiss.

Wadelsdorff
General der Panzertruppe

Ich erkläre an Eidesstatt, dass vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen.

Wadelsdorff
General der Panzertruppe

H1320 - 0023

This statement on five pages is made at I.C.No. 78, Zuffenhausen, Germany at 10:00 hours, 18th day of June 1946. I swear before God that it is the whole truth.

Otto von KNOBELSDORFF
Internee No. 0581,
Internee Camp No. 78.

Subscribed and sworn to before me at I.C.No. 78, Zuffenhausen, Germany on 18th day of June 1946.

PREBLE E. PETTIT
Lt. Inf.
Commanding Officer.

H1320 - 0024

310

GOTTHARD HEINRICI
GENERALOBERST.

NUERNBERG DEN 10.JULI 1946

BETRIFFT / KOMMISSARBEFEHL.

JCH,GOTTHARD HEINRICI,GEBOREN AM 25.12.1886 IN GUMBINNEN, ERKLAERE AN EIDESSTATT:

GANZ KURZFRISTIG VOR BEGINN DES RUSSLAND-FELDZUGES ERHIELT ICH-DAMALS KOMMANDIERENDER GENERAL EINES ARMEEKORPS-DEN KOMMISSARBEFEHL.ER WAR UMGEDRUCKT UND BEREITS VERSANDFERTIG FUER ALLE EMPFANGENDEN DIENSTSTELLEN AUSGEFERTIGT.BEFREMDET UEBER EINE DERARTIGE,BISHER NIE ERHALTENE ANORDNUNG,BERIEF ICH DIE KOMMANDEURE ZUSAMMEN,BRACHTE IHNEN GEGENUEBER MEINE ABLEHNUNG DES BEFEHLS ZUM AUSDRUCK,VERBOT DEN TRUPPEN,KOMMISSARE ZU ERSCHIESSEN,UND BEFAHL,DIESE GEFANGEN ZU NEHMEN.JCH ORDNETE AN,DASS SIE ALS GEFANGENE ZUR VERNEHMUNG DEN RUECKWAERTIGEN DIENSTSTELLEN ZUZUFUEHREN SEIEN.

MEINE ERKUNDIGUNGEN NACH ABLAUF DER ERSTEN KAEMPFE ERGABEN, DASS KOMMISSARE BISHER NICHT ANGETROFFEN WAREN.DA WIR ERST IN DER ENDPHASE DER ERSTEN SCHLACHT MIT RUSSISCHEN TRUPPEN IN GEFECHTSBERUEHRUNG KAMEN,ERKLAERTE ICH MIR DAS NICHT-AUFTRETEN VON KOMMISSAREN DAMIT,DASS DIESE,BEREITS GEWARNT,SICH DURCH ABLEGEN DER ABZEICHEN GETARNT HATTEN UND IN DER MASSE DER GEFANGENEN UNTERGETAUCHT WAREN.DIES VERFAHREN WURDE DAMALS MEHRFACH ALS Z.B. VON RUSS.OFFIZIEREN GEUEBT FESTGESTELLT.

BEI MEINEM ERSTEN ZUSAMMENTREFFEN NACH ERHALT DES KOMMISSARBEFEHLS MIT MEINEM ARMEEFUEHRER,FELDMARSCHALL V.KLUGE,MELDETE ICH IHM MEINE ABLEHNUNG DES KOMMISSARBEFEHLS UND TEILTE IHM DIE VOM KORPS GETROFFENE REGELUNG MIT.JCH STELLTE DEN ANTRAG,DASS ER EINE AUFHEBUNG DER BEFEHLS ERWIRKEN MOEGE.FELDMARSCHALL V.KLUGE STIMMTE DER VON MIR GETROFFENEN REGELUNG UND MEINER ANSICHT ZU. ER HAT EBENSO WIE DAS KORPS,SOGLEICH UND SPAETER NOCH MEHRFACH GEGEN DEN KOMMISSARBEFEHL STELLUNG GENOMMEN.SO WURDE SCHLIESSLICH ERREICHT, DASS SEINE AUFHEBUNG ERFOLGTE.

Gotthard Heinrici

SUBSCRIBED TO AND SWORN BEFORE ME THIS DAY 11 July 46

Robert B. Stamms
1st Lt 01 384783

H1320 - 0025

J, PAUL SCHMIDT, DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES TESTIFY THAT J HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt

H1320 – 0026

Guenther Blumentritt

General der Infanterie

- - - - - - - - - - -

11. Juni 1946

311

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

Ich, Guenther Blumentritt, geboren 10. 2. 1892 in Muenchen, erklaere an Eidesstatt:

"Kommissar-Befehl".

Ich war 1941 Chef des Stabes der 4. Armee (v. Kluge) im Osten.

Mein damaliger Oberbefehlshaber, Feldmarschall v. Kluge, hat nach Eingang dieses Befehles sofort den Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte (Feldmarschall v. Bock) angerufen und ihm telefonisch gemeldet, dass er den kommandierenden Generaelen die Durchfuehrung dieses Befehls verbieten werde. Er sagte dabei, dass wir deutsche Soldaten den Kampf anstaendig fuehren wuerden, auch wenn die Kommissare nach den Erklaerungen des Fuehrers nicht zur kaempfenden Truppe gehoeren sollten, was er (v. Kluge) voelkerrechtlich nicht uebersehen koenne. Tatsaechlich hat mir Feldmarschall v. Kluge nach Rueckkehr von seinen zahlreichen Frontfahrten wiederholt bestaetigt, dass er seine kommandierenden Generaele und Divisions-Kommandeure angewiesen habe, den Befehl nicht auszufuehren.

Er teilte mir ferner mit, dass er sogar angeordnet habe, gefangenen Kommissaren nahezulegen, ihre Abzeichen und Ausweise abzulegen, damit sie als Kommissare gar nicht erkannt wuerden, sobald sie in rueckwaertige Gefangenenlager eingeliefert wuerden, die der Armee nicht unterstanden.

Die Truppenkommandeure haben auf Grund dieser Weisungen und aus eigenem Antrieb in diesem Sinne gehandelt.

Blumentritt

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 15 DAY OF June 46

Robert B. Stamm

1st Lt 01304753

Paul Schmidt

I, fully conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit

Dr. Paul Schmidt

Betrifft: Kommissar-Befehl

Dachau, 17.6.46

312

Hans v. Obstfelder
General der Infanterie.
Kommandierender General des XXIX. A.K. während des Rußland-Feldzuges bis Mai 1943.

H1320 – 0027

Eidesstattliche Erklärung.

Soweit ich mich entsinne, ist der Kommissar-Befehl von oben unmittelbar bis zu den Divisionen ausgegeben worden zu einer Zeit, als es nicht möglich war, einzugreifen. Es war dies auch nicht nötig, da der Befehl allgemein innerlich abgelehnt wurde. Mir ist auch nie etwas bekannt geworden, daß in meinem Befehlsbereich Kommissare erschossen worden

sind. Ich persönlich habe gelegentlich eines Besuches eines Gefangenenlagers etwa 5 Kommissare angetroffen, ein Beweis, daß der Befehl nicht durchgeführt werden ist.

H1320 – 0028

v. Obstfelder
General der Infanterie,
zuletzt Oberbefehlshaber der 7. Armee

Die Richtigkeit vorstehender Angaben versichere ich an Eidesstatt.

v. Obstfelder

Ich beglaubige die vorstehende Unterschrift.

Clifford R. Merrill
Capt. Cav.

Otto Dessloch Generaloberst
Kdr. General des II. Flakkorps
vom 3.10.39 - 3.4.42.

P.W.E 29 Lage 2/5
Dachau. 18.6.46.

313

a

Eidesstattliche Erklärung.

Betr. Kommissarbefehl.

Ich kann mich nicht erinnern, daß mir jemals ein Befehl zugegangen ist, daß alle politischen Kommissare zu erschießen sind. Wohl erinnere ich mich, daß über dieses Thema irgendwie unterhaltungsweise gesprochen wurde. Auch habe ich an meine Truppen keinen Befehl in diesem Sinne weitergegeben. Ich kann auch versichern, daß mir kein Fall bekannt ist, indem die mir unterstellten Truppen im Sinne eines solchen Befehles gehandelt hätten. Das wäre mir bestimmt in Erinnerung geblieben. Auch hätte solch ein Befehl für meinen Befehlsbereich kaum praktische Bedeutung gehabt, da meine Truppe wenig in die Lage kam selbständig Kriegsgefangene zu machen und mit dem Kriegsgefangenenwesen selbst schon gar nichts zu tun hatte.

Nebenstehende eigenhändige vollzogene Unterschrift beglaubigt:

Otto Deßloch.

Clifford R. Merrill
Capt Cav.

H1320 – 0029

Walter Weiss
Generaloberst

Dachau, den 1. Juli 1946.

314

Eidesstattliche Versicherung.

Betreffend: Kommissarbefehl und Kommandobefehl.

Ich, Generaloberst Walter Weiss
being duly sworn, depose and say:
Meine Erklärung gründet sich auf folgende Dienststellungen und Zeiträume:
1.) Kommandeur der 26. Inf. Division vom 15. 1. 41 bis 20. 6. 42.
2.) Kommandierender General XXVII. A.K. vom 1. 7. 42 bis 3. 2. 43.
3.) O.B. der 2. Armee vom 4. 2. 1943 bis 12. 3. 1945.
4.) Führer der Heeresgruppe Nord vom 13. 3. bis 2. 4. 1945.

I. Kommissarbefehl:

Der Kommissarbefehl wurde mir kurz vor Beginn des russischen Feldzuges bekannt. Ich hielt die darin angeordneten Massnahmen für ungesetzlich, unsoldatisch für unsinnig, daher für falsch. Diese Auffassung habe ich - ich war damals Divisionskommandeur - meinem Kommandierenden General gemeldet und hinzugefügt, dass ich in der Befolgung dieses Befehles eine schwere Gefahr für uns alle sähe und befürchte, dass sich dies einmals bitter rächen würde. Ich habe diesen Befehl in meiner Division daher auch nicht in Kraft gesetzt; die Kommissare wurden bei der Truppe ebenso behandelt, wie jeder andere Kriegsgefangene; ihre Tötung war in meiner Division verboten.

II. Kommandobefehl:

Ich betrachtete den Kommandobefehl als für den Osten nicht in Betracht kommend und habe ihn beim Eintreffen für die mir unterstellten

Truppen

H1320-0031

- Truppen nicht in Kraft gesetzt.

Walter Weiss
Generaloberst.

Subscribed and sworn to before me this 3rd day of July 1946 at Dachau.

Capt AC.

Investigator Examiner
War Crimes, Dachau

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the Generaloberst W. Weiss.

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

Brennecke, Kurt
Gen. d. Inf.

Dachau, 3. 7. 46.

315

H1320 - 0032

a. b

Eidesstattliche Erklärung betr. Kommissarbefehl.

I, Kurt Brennecke, General d. Inf., being duly sworn, depose and say:

Diese Erklärung gründet sich auf meine Dienststellung als Chef des Generalstabes der Heeresgruppe Nord in der Zeit vom 22. 6. 41 bis 18. I. 42.

Ein Befehl Hitlers betreffend die gesonderte Behandlung russ. Kommissare ist bei der Heeresgruppe Nord kurze Zeit – genauere Angaben sind mir nicht mehr möglich – vor Beginn des Rußlandfeldzuges eingegangen. Die Heeresgruppe – damals in erster Linie eine operative Führungsstelle – bekam derartige Befehle in der Regel nur „nachrichtlich". Für die Armeen u. s. w. waren sie meist vom O. K. H. bereits unmittelbar ausgefertigt, in Umschlägen verschlossen und schon mit Adresse versehen. Sie wurden von der Heeresgr. also lediglich verschlossen weitergeleitet. Ich nehme an, dass dies auch beim „Kommissarbefehl" der Fall gewesen ist. Eine „Bearbeitung" durch die Heeresgruppe erübrigte sich daher.

Den genauen Wortlaut des Befehls – auch hinsichtlich der Art der durchzuführenden Behandlung – vermag ich nicht mehr anzugeben. Meines Wissens stand über den „Zeitpunkt" darin, dass der Befehl der Truppe erst bei Beginn der Operationen bekannt zu geben sei.

Der Befehl rief sowohl beim Feldm. v. Leeb, wie bei den Armeen (18. Feldm. v. Küchler, 16. Feldm. Busch+, Pz. Gruppe 4, Gen. Ob. Hoeppner+) Ablehnung hervor. Feldm. v. Leeb äußerte sich dahin, daß er den Befehl

(1)

für unzulässig hielte. Er werde auf seine Durchführung kein Gewicht legen. Demgemäß würden Anfragen der unterstellten Verbände beschieden. Indem waren sowohl der Feldmarschall wie ich der Auffassung, dass der Befehl ein psychologisches Klima sei. Es wäre viel richtiger, die Kommissare durch in Aussicht stellen guter Behandlung zum Überlaufen anzureizen. Dann brächten sie vielleicht sogar noch andere Überläufer mit. Bei Durchführung dieses Befehls sei mit zäherem Widerstand der Russen zu rechnen. Diese Auffassung wurde nach meiner Erinnerung durch Feldm. v. Leeb auch dem Feldm. Keitel gegenüber gelegentlich eines Besuches bei der Heeresgr. zum Ausdruck gebracht. Auch entsinne ich mich, daß in den ersten Tagen des Feldzuges von der Heeresgr. Mitte telef. angefragt wurde, ob die Heeresgr. Nord ebenfalls Einspruch gegen einen Befehl erhöbe. Dann wolle Feldm. v. Bock (Hgr. Mitte) diesen Einspruch bei Hitler gelegentlich eines bevorstehenden Besuches auch im Namen der Heeresgr. Nord mit vorbringen. Meiner Erinnerung handelte es sich um den Kommissarerlaß, da ich mich anderer Befehle von derartiger Bedeutung aus jener Zeit nicht entsinne. Im Auftrage des Feldm. v. Leeb wurde das Einverständnis zum Einspruch gegeben. Ob eine Änderung des Befehls hierdurch erreicht wurde, weiß ich nicht mehr.

Von der Truppe wurde auch die Auffassung vertreten, daß bei der drängenden Lage an der Front ein Aussortieren der Kommissare aus den Gefangenen kaum möglich sein werde, zumal die Abzeichen wohl oft unbekannt, oft auch selbst entfernt sein dürften.

Die Auffassung der Heeresgr. u. der unterstellten Verbände wurde auch von mir persönlich dem O.K.H. gegen-

(2)

H1320 – 0033

über wiederholt vertreten.

Bei dieser Einstellung des Heeresgr. u. der unterstellten Verbände dürfte die Durchführung des Kommissarbefehls wohl im wesentlichen „im Sande verlaufen" sein. Jedenfalls ist mir persönlich kein Fall bekannt geworden, daß Kommissare erschossen wurden.

Kurt Brennecke
General der Infanterie

Subscribed and sworn to before me this 3rd day of July 1946 at Dachau.

Lt. Col.
Investigator Examiner
War Crimes Section

I, General Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of General der Infanterie Brennecke.

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

(3)

H1320 – 0034

Anlage B.

Record
H1320 – 0035

Generalleutnant Kurt Weckmann
No.11 RO.W.Camp
Island Farm Camp

Bridgend,Glam.,25.6.1946
Great Britain

316

"E i d e s s t a t t l i c h e E r k l ä r u n g"

betr.: Kommissarbefehl.

Der sogenannte "Kommissarbefehl" hat s.Zt.meinem Armee-Oberbefehlshaber,Generaloberst Strauß,die schwersten Sorgen gemacht.In wiederholten vertrauten Gesprächen hat Generaloberst Strauß mir gegenüber seine moralischen Bedenken gegen diesen Befehl zum Ausdruck gebracht.In einer Besprechung mit Kommandeuren hat Generaloberst Strauß sich scharf gegen diesen Befehl ausgesprochen u.etwa hinzugefügt:"Ein deutscher Soldat vergreift sich nicht an Gefangenen."

Die Eigenhaendigkeit der nebenstehenden Unterschrift des Generalleutnant WECKMANN

Beglaubigt:

(Voss) 26/6.

LAGEROFFIZIER.

H. Weckmann.

Generalleutnant
derzeit.Chef der Gen.St.d. Armee.

The validity of the above signatures is certified by:

Capt.

certified correct.

D.B.Topham Major

COMMANDANT

No 11 PRISONER OF WAR CAMP
26.6.46

H1320 - 0036

Reinhart von E i c h b o r n Nuernberg, den 3. Juli 1946

- - - - - - - - - - - - -

a.

mögl. 317

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

BETREFFEND: "Kommissarbefehl"

Ich, Reinhart von E i c h b o r n ,

being duly sworn, depose and say:

Vom Dezember 1940 ab war ich Fernsprech-Sachbearbeiter der Heeresgruppe Mitte. Es war etwa 3 Wochen vor Beginn des Russland-Feldzuges, als mich der Adjutant des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Mitte, Oberstleutnant Graf Hardenberg, zu sich rufen liess. Er sagte mir, dass der Oberbefehlshaber, Feldmarschall von B o c k , mit dem Oberbefehlshaber der 4. Armee, Feldmarschall von K l u g e , zu telefonieren wuensche. Das Gespraech muesse auf jeden Fall gegen Abhoerung geschuetzt werden.
Die Heeresgruppe Mitte lag zu dieser Zeit in Posen, die 4. Armee in Warschau.

Ich setzte mich in Ausfuehrung dieses Befehls mit dem Fernsprech-Sachbearbeiter der 4. Armee, Hauptmann Kahl, in Verbindung. Wir begaben uns in die Nachrichtenzentralen unserer Dienststellen, stellten das Gespraech selbst her und liessen es zur Sicherung gegen etwaiges Abhoeren ueber Invester-Geraete (Verzerrungsinstrumente) laufen. Da diese Geraete sehr empfindlich waren und waehrend des Gespraeches laufend nachreguliert werden mussten, blieb ich waehrend des ganzen Gespraeches in der Leitung.

Das Gespraech dauerte ueber 1/2 Stunde und hatte im wesentlichen folgenden Inhalt:
Feldmarschall von Kluge war vor wenigen Stunden in den Besitz des sogenannten "Kommissarbefehl" gelangt. Er war sehr erregt und erklaerte Feldmarschall von Bock, dass dieser Befehl im Hinblick auf Tradition und Disziplin der Truppe undurchfuehrbar sei. Feldmarschall von Bock bestaetigte diese Auffassung, und beide Herren unterhielten sich des langen und breiteren darueber, was hiergegen fuer Massnahmen zu ergreifen seien und wie sie es erreichen koennten, dass Hitler diesen unmoeglichen Befehl zurueckziehe. Zum Schluss ihres Gespraechs, in dem sie auch an anderen Befehlen fuer den Russland-Feldzug Kritik uebten, an die ich mich im einzelnen nicht mehr erinnern kann, uebernahm Feldmarschall von Bock die Aufgabe, sich mit den Oberbefehlshabern der rechten und linken Heeresgruppe - Feldmarschall von Rundstedt fuer Heeresgruppe Sued und Feldmarschall von Leeb fuer Heeresgruppe Nord - in Verbindung zu setzen, um gemeinsam in dieser, wie sie betonten, fuer die Kriegfuehrung entscheidenden Frage das Fuehrerhauptquartier aufzusuchen.

Reinhart von Eichborn
(Reinhart von E i c h b o r n)

Subscribed and sworn to before me this 3rd day of ... July 1946 at Nurnberg, Germany

Robert W. Spilner, 2d Lt., Inf.
0-1334040

I, Esme Sherriff, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

Esme Sherriff
2/0 WRNS.

78.

L

Dr. Johannes Conrad
Generalrichter

Neu-Ulm, den 23. Juni 1946.

318

E i d e s s t a t t l i c h e E r k l ä r u n g .

Betr.: Kommissarbefehl.

Generalrichter Dr. Johannes C o n r a d

gründet sich auf Stellung als Oberstkriegsgerichtsrat der 4. Armee von Juni 1941 - Herbst 1942.

being duly sworn, depose and say:

Als etwa eine Woche vor Beginn des Ostfeldzuges im Juni 1941 der Kommissarbefehl bei der 4. Armee eintraf, liess mich der Oberbefehlshaber dieser Armee, der inzwischen verstorbene Generalfeldmarschall v. K l u g e , sofort zu sich kommen. Er war empört über den Befehl, und beauftragte mich, sogleich einen Gegenentwurf zu machen. Dieser berücksichtigte die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts und wurde noch am gleichen Abend mit der Unterschrift des Generalfeldmarschalls von K l u g e dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe vorgelegt.

Auf meinen Hinweis bei der Besprechung, dass der deutsche Soldat sich nicht mit Schuld beladen dürfe und gegen jeden Rechtsbruch rücksichtslos eingeschritten werden müsse, sagte der Feldmarschall von K l u g e etwa folgendes: das Ehrenkleid des deutschen Soldaten dürfe nicht befleckt und der deutsche Soldat nicht zum Henkersknecht herabgewürdigt werden.

Der Oberbefehlshaber der 4. Armee hat abschliessend befohlen, dass in seinem Armee-Gebiet alle gefangenen Kommissare durch die Ic - Stellen zu vernehmen und alsdann in die Gefangenenlager zu überführen seien.

Dr. Johannes Conrad
Generalrichter

Subscribed and sworn to before me this 24 day of June 1946 at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell Jr.

Serial nr. 01332909

(Joseph J. Ancell Jr.
2nd Lt. Inf., Commanding Officer)

H1320 - 0038

Kuno-Hans von BOTH
General der Infanterie

Zuffenhausen, den 11. Juni 1946
z.Zt. Internee Camp No. 78

319

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

betreffend Behandlung gefangener russischer Kommissare.

Als kommandierender General des ersten Armee-Korps unterstand ich von Beginn des Russlandfeldzuges bis Anfang July 1941 dem A.O.K. 18, Oberbefehlshaber damals Generaloberst von KUECHLER. Das 1. Armee-Korps wurde dann dem A.O.K.16, Generaloberst BUSCH unterstellt. Es trat am 6. Januar 1942 zur 18. Armee zurueck.

Beide Armeen gehoerten zur Heeresgruppe Nord, Generalfeldmarschall Ritter von LEEB, spaeter Generalfeldmarschall von KUECHLER. Oberbefehlshaber der 18. Armee wurde im Januar 1942 Generaloberst LINDEMANN.

Der Befehl,"gefangene russische Kommissare zu erschiessen" ist schriftlich nicht an mich gelangt. Mein damaliger Generalstabschef, Oberst i.G. von KRIES - gefallen am 26. November 1941 - sagte mir, dass eine solche Weisung vom O.K.W. ergangen sei.

Wir beide waren der Auffassung, dass dieser Befehl ein Verstoss gegen die Gebraeuche des Krieges sei und uns widerstrebe. Ausserdem waere seine praktische Durchfuehrung fuer die Moral der Truppe schaedlich. Ich ordnete an, dass alle Gefangene an das Armee-Korps abzuliefern seien. Auf irgendeine Weise scheint der Befehl aber doch zur Kenntnis der Truppe gelangt zu sein.

Mit Generaloberst BUSCH habe ich ueber diesen Befehl gesprochen und erklaert, dass in meinem Korps-Bereich nicht nach diesem Befehl verfahren wuerde. Alle Gefangene wuerden, wie ja vom A.O.K. befohlen, an die Armee abgeliefert. Generaloberst BUSCH stimmte mir zu.

Die gleiche Einstellung wie die meinige habe ich bei den Oberbefehlshabern der 18. Armee festgestellt.

Spaeter erfuhr ich, dass die Generale GALLENKAMP, LOCH, KLEFFEL, von BOECKMANN, SPONHEIMER, HAENECKE und andere der gleichen Auffassung waren.

Ueber die Auswirkung des Befehls habe ich nichts erfahren. Von der Erschiessung eines Komissars im Bereich des 1. Armee - Korps ist mir nichts bekannt geworden.

Blatt 2 der eidesstattlichen Erklaerung des Generals der Infantrie, Kuno-Hans von BOTH betreffend Behandlung gefangener russischer Komissare, datiert 11. Juni 1946.

Im Februar 1942 wurde ein Offizier eines russischen Divisions-Stabes am Wolchow suedlich Tschuduwo gefangen und an das A.O.K. 18 abgeliefert. Das A. O. K. teilte mir mit, es sei ein Kommissar der zur Heeresgruppe Nord gebracht wuerde.

This statement on two pages is made at I.C.No. 78, Zuffenhausen, Germany, at 10:00 hours, 11 June 1946. I swear to God that it is the whole truth.

Kuno-Hans von Both

Kuno-Hans von BOTH
General der Infanterie.
Internee No : 5912,
Internment Camp No. 78,
Zuffenhausen/Germany.

Subscribed and sworn to before me at I.C.No.78, Zuffenhausen, Germany, 11th day of June 1946.

Preble E. Pettit

PREBLE E. PETTIT
Lt. Inf.
Commanding Officer
I.C.No. 78.

H1320 -0039

H1320 - 0040

Felber, Hans-G.
General der Infanterie
Gef. No. 4635 / D 35.

Int. Camp No. 78
Zuffenhausen.

den, 2o. Juni 1946

320

a.

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

Betrifft: Kommissarbefehl.

Verfasser: Felber , Hans-G. General der Infanterie
in seiner Eigenschaft als :

Kommandierender General des XIII AK, 1941 - Russland.

Der " Kommissarbefehl " gelangte wenige Tage vor Beginn des Russlandfeldzuges zur Kenntnis des Generalkommandos. So viel mir heute noch erinnerlich in Form eines "Geheimen Kommandoschreibens" des AOK 4.

Ich lehnte diesen unverstaendlichen und allem soldatischen Empfinden widersprechenden Befehl ab und gab ihn nicht an die Truppe weiter. Bei einer Besprechung am 13. Juni 1941 mit meinen beiden unterstellten Divisionskommandeuren - General der Art. Gallenkamp, 78. Div. und General der Art. Loch, 17. Div. - die beide der gleichen ablehnenden Auffassung waren, kamen wir ueberein, dass die Truppe schon aus Gruenden der Disziplin unter allen Umstaenden ihre Haende aus dem Spiel zu lassen habe. Ich erteilte die Weisung, alle etwa gefangen genommenen Kommissare wie alle uebrigen Gefangenen nach rueckwaerts in die Gefangenenlager abzuschieben. Praktisch kam es bei den mir unterstellten Verbaenden, soweit ich mich zu erinnern vermag, ueberhaupt nicht zur Gefangennahme von Kommissaren, da das XIII. AK bis Mitte Juli 41 in zweiter Linie folgte. Bis dahin hatte sich der "Kommissarbefehl" laengst beim Gegner herumgesprochen, kein Kommissar trug spaeter noch die ihn als solchen kenntlich machenden Abzeichen.

This statement on 1 page is made at I.C.No. 78, Zuffenhausen, Germany at ..10.. hrs. on 2oth day of June 1946.
I swear before God that it is the truth.

Felber

.....
General der Infanterie
Internee No. 4635 / D 35.
Internee Camp No. 78.

Subscribed and sworn to before me at I.C. No. 78, Zuffenhausen, Germany on 2oth day of June 1946.

Preble E. Pruitt Lt. Inf.
Comm. Off. I.C. 78

H-1320

Folder No.: 25

General Staff and OKW
Affidavits 301 - 320
Filed August 21, 1946

"Betrifft Kommissar-Befehl"

H1320-0041

General Staff and OKW - Affidavits 301-320